

S A T Z U N G

"Schachklub Lister Turm von 1958 e.V.".

Ein Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

"Schachverein Vahrenwald von 1964 e.V."

"Schachclub Buchholz von 1958 e.V."

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Schachklub Lister Turm von 1958 e.V.."

Er fühlt sich den Traditionen, die mit den Namen "Schachverein Vahrenwald von 1964 e.V." und "Schachclub Buchholz von 1958 e.V." verbunden sind, verpflichtet.

(2) Er hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Schachverbandes e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er veranstaltet dafür regelmäßige Übungsstunden sowie Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 3 Erlangung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

(2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

(3) Der Beitritt als Mitglied zu 2a) und 2b) kann nur zum 1. eines Monats erfolgen und ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Es wird eine Eintrittsgebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben.
- (5) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Satzung und Ziele des Vereins anerkennt und seinen Willen bekundet, den Verein ideell oder wirtschaftlich zu unterstützen und zu fördern.
- (6) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen; die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zum Spielbetrieb angemieteten Räume sowie das gestellte Spielmaterial zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Sie können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Beschlüsse der Vereinsgremien einzuhalten,
 - c) das Vereinseigentum schonend und sachdienlich zu behandeln und
 - d) ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (4) Ist ein ordentliches Mitglied trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte als Mitglied.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt erfolgt zum Monatsende.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist ;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins ;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins zum Nachteil des Vereins.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Spielausschuss (§ 11 Abs. 3)

(6) Erfolgt die Anfechtung des Ausschlusses nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt dies als Anerkennung des Beschlusses.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Rechnungsführung

(1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Ordentliche Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, der monatlich im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vorstand. Die Beiträge können für die einzelnen Mitgliedsgruppen oder nach sozialen Gesichtspunkten individuell gestaltet werden.

(3) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

(4) Bis vier Wochen nach Abschluss eines Geschäftsjahres, das das Kalenderjahr ist, ist vom Kassierer ein Kassenbericht zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben. Der Kassenbericht ist von den Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Spielausschuss

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Spielleiter,

- d) dem Jugendwart,
- e) dem Kassierer,
- f) dem Schriftführer und
- g) dem Materialwart.

Eine Personalunion ist statthaft, wobei eine Person jedoch nur zwei Ämter innehaben darf.

- (2) Daneben können für bestimmte Aufgaben andere Mitglieder mit Verantwortung beauftragt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden internen Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Dies gilt nicht bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes nach § 10 Abs. 7.
- (6) Der Vorstand wird von der alljährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes erlischt mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Unvermeidliche Auslagen bei der Vereinsführung werden auf Antrag vom Verein erstattet.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden - mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen zu berufen sind. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst zum Ende der ersten Jahreshälfte, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und durch Aushang in den Vereinsräumen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies unter

Angabe von Gründen schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

(4) Soll in einer Mitgliederversammlung die Änderung oder Neufassung der Vereinsatzung beschlossen werden, sind allen Mitgliedern mit der Einladung die zu ändernden Bestimmungen bekannt zu geben.

(5) Ein Beschluss über die Änderung oder Neufassung der Satzung - einschließlich des Vereinszwecks - bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, wählen die Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit aus dem Vorstand oder ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(8) Ist der 1. Vorsitzende neu zu wählen, ist durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ein Wahlvertrauensmann zu bestellen, der den Wahlvorsitz führt, bis ein Vorsitzender gewählt worden ist, der daraufhin den Vorsitz übernimmt.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern, wobei die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtszeiten der Revisoren müssen sich überschneiden, d.h., ein Revisor wird in den Jahren mit gerader Zahl gewählt, der andere in den Jahren mit ungerader Zahl.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- d) Erteilung von Entlastung,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(2) In den Mitgliederversammlungen kann beschlossen werden über

- a) Anträge, die mit der Einladung als Tagesordnungspunkte angekündigt wurden,
- b) Anträge, die fristgerecht entsprechend der Einladung für die Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt wurden,

- c) während der Mitgliederversammlung eingebrachte Dringlichkeitsanträge, wobei jedoch in einer vorab durchzuführenden Abstimmung mittels einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beschlussfassung zugelassen werden muss.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei den Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung vermittelt Handaufheben. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (5) Bewerben sich zwei oder mehr Personen für die zu besetzenden Ämter und erreicht keine die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die beiden besten Stimmergebnisse erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Ist in den Fällen zu Absatz 5 aufgrund Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang keine Entscheidung gefallen, so entscheidet das Los, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
- (7) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch zwei Drittel Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Für den Rest der Amtszeit ist sogleich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 8 Abs.1) und den Mannschaftsführern der einzelnen Mannschaften. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter.
- (2) Für die Einberufung des Spielausschusses gelten die Vorschriften für die Vorstandssitzung (§ 8 Abs. 8) entsprechend. Die Einberufung kann außer von zwei Vorstandsmitgliedern auch von zwei Mannschaftsführern verlangt werden.
- (3) Der Spielausschuss hat über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden (§ 5 Abs. 5). Außerdem entscheidet er über die Aufstellung und Zusammensetzung der einzelnen Mannschaften des Vereins

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Protokolle einzusehen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulesen und durch die anwesenden Mitglieder genehmigen zu lassen.

§ 13 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Davon wiederum müssen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung votieren. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es für schachsportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung des Vorstandes

Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Registergericht fordern, beschließt der Vorstand im Sinne von § 8 Abs. 1 dieser Satzung. Der Vorstand informiert in seinem nächsten Rundschreiben oder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über diese Änderung.